

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (2 Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname, Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person:

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Adresszusätze

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung oder

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Name und Anschrift des Eigentümers lauten:

Familienname, Vorname o.
Bezeichnung bei einer juristischen Person:

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Adresszusätze

Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder ausgezogen wird

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder
Wohnungsnummer)

In die oben genannte Wohnung ist/sind am folgende Personen eingezogen
 ausgezogen

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers